

Vaterschaftsurlaub

Travail.Suisse erhebt jährlich den aktuellen Stand des Vaterschaftsurlaubs bei der öffentlichen Hand. 2014 bieten Bund, Kantone und 25 der grössten Schweizer Städte zwar alle eine geregelte Auszeit für Väter. Die Praxis variiert aber mit einer Spanne von 1 bis 21 Tagen sehr stark. Die Städte und der Bund erweisen sich dabei als väterfreundlicher als die Kantone. Die Entwicklung über die letzten Jahre zeigt: Die Leistungen wurden zwar moderat ausgebaut, sie bewegen sich jedoch im Normalfall immer noch weit weg von einem Vaterschaftsurlaub, der diesen Namen verdient.

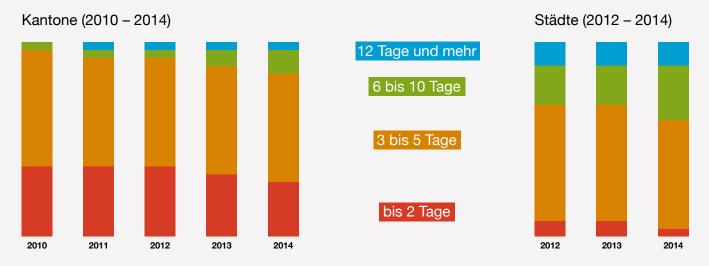
Die Top 3 sind Lausanne, Stadt Genf und Stadt Bern Die Flop 3 sind Obwalden, Stadt Neuenburg, Kanton Bern (ex aequo mit anderen Kantonen)

15. Mai 2014, www.travailsuisse.ch

Vaterschaftsurlaub öffentliche Hand 2014



Entwicklung Vaterschaftsurlaub in Kantonen und Städten





Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

Elternurlaube und Familienzulagen – Bestimmungen für das Personal der öffentlichen Arbeitgeber (Kantone und Bund)

(Stand April 2014; Quellen: Umfrage bei Personalverantwortlichen der Kantone, Eidg. Personalamt, www.berufundfamilie.admin.ch, Kant. Websites)

Kanton	Vaterschafts- urlaub (bezahlte Ta- ge)	Mutterschaftsurlaub (Wochen/Bezahlung)	Adoptionsurlaub	Elternurlaub unbezahlt	Familien Zulagen (pro Monat) Stand 2014 k: Kind b: Ausbildung g: Geburt a: andere
Eidg. Verwal- tung	10	4 Monate / 100%	2 Monate ¹ , ²	Unbezahlter Vaterschaftsurlaub: muss innerhalb von 24 Monaten nach der Geburt bezogen werden. Wenn er länger als 2 Monate dauert, kann er in 2 Tranchen bezogen werden.	e: 365.35 / 235.90³ f: 257.05 n: - a: Zulage für Verwandtenunterstützung (je nach Verwaltungseinheit) a: 3600 / 2400 Zulage für ausserfamiliäre Betreuung⁴
ZH ⁵	5	16 / 100%	bis 16 Wochen bezahlt	1 Monat (Vater), nach Absprache mit dem Arbeitge- ber (Mutter)	k: 200/250 ⁶ b: 250 g: a:
BE	2	16 / 100%	2 Tage	6 Monate	k: 230 b: 290 g: a: Betreuungszulage: 250 degressiv bis 40
LU	58	16 / 100%	8 Wochen bezahlt (nicht kumulierbar) ⁹	6 Monate (Mutter) 4 Wochen (Vater)	k: 200 / 210 ¹⁰ b: 250 g: 1000 a: Adoption 1000
UR	4	14 / 80%	4 Tage bezahlt ¹¹	max. 60 Tage	k: 200 b: 250 g: 1000 a: Adoption 1000 ¹²
SZ	3	16 /100% ¹³	3 Tage bezahlt	möglich ¹⁴	k: 200 b: 250 g: 1000 a: 170 ¹⁵
OW	1 ¹⁶	16 / 100% ¹⁷	nicht vorgesehen	möglich	k: 200 b: 250 g: a: 100

NW	5	16 /100% ¹⁸	möglich als unbe- zahlter Urlaub	möglich	k: 240 b: 270 g: 500 a: Familienzulage 100
GL	2	14 /100% ¹⁹	nicht vorgesehen	in Ausnahmefällen möglich	k: 200 b: 250 g: a: 70 ²⁰
ZG	5	16 / 100% ²¹	5 Tage bezahlt	möglich	k: 300 b: 350 ²² g:
FR	5	16 / 100% ²³	12 Wochen bezahlt (Mutter) oder bis zu 4 Wochen be- zahlt (Vater) ²⁴	nicht vorgesehen	k: 245/ 265 ²⁵ b: 305/325 g: 1500 a:
SO ²⁶	2	16 / 100% ²⁷	nicht vorgesehen	möglich	k: 200 b: 250 g: a:
BS	10 ²⁸	16 / 100% ²⁹	8 Wochen bezahlt ³⁰ max. 8 Monate unbezahlt ³¹	max. 8 Monate ³²	k: 200 b: 250 g: a: zuzüglich einer Unterhaltszulage: bei 1 FZ: 411 bei 2 FZ: 502.75 bei 3 FZ: 538 ab 4 FZ: 566
BL	5	16 / 100% ³³	8 Wochen bezahlt	12 Wochen (Vater) 1 Jahr (Mutter)	k: 200 b: 250 g: a: Erziehungszulage pro Haushalt von 428.40 bis 329.45 je nach Einkommen. ³⁴
SH	5	4 Monate / 100%	Möglich als unbe- zahlter Urlaub	möglich ³⁵	k: 200 b: 250 g: a:
AR	2	16 / 100%	2 Tage bezahlt	bis 3 Monate (Mutter)	k: 200 b: 250 g: a:
Al	2	14	nicht vorgesehen	bis 3 Monate (Mutter) ³⁶	k: 200 b: 250 ³⁷ g: a:
SG	5	16 / 100%	Max. 8 Wochen bei Adoption eines Kindes bis zum Alter von 18 Mona- ten	möglich	k: 200 / 234.70 ab 3. Kind (ab. 1.1.15: 200) b: 250 g: 1'360 ³⁸ a:
GR	3	14 / 90%	3 Tage bezahlt	möglich	k: 220 b: 270 g: a: 220

AG	3 ³⁹	16 / 100% ⁴⁰	unbezahlter Urlaub für Vater und/oder Mutter möglich, wenn betriebliche Verhältnisse es erlauben, max. 1 Jahr	unbezahlter Ur- laub für Vater und/oder Mutter möglich, wenn betriebliche Ver- hältnisse es er- lauben, max. 1 Jahr	k: 200 ⁴¹ b: 250 g: a:
TG	2 ⁴²	16 / 100%	2 Tage bezahlt	möglich ⁴³	k: 200 b: 250 g: a: freiwillige Familien- zulage 225 / Familie
TI	5	16 / 100%	16 Wochen be- zahlt ⁴⁴	9 Monate, Mutter oder Vater	k: 200 b: 250 g: a: gestrichen
VD www.vd.ch	5	4 Monate ⁴⁵ / 100%	2 Monate bezahlt	12 Monate im Maximum	k: 230 / 370 ab 3. Kind b: 300 / 440 ab 3. Kind g: 1500 ⁴⁶ a:
VS	10	16 / 100% ⁴⁷	3/4 der Dauer des Mutterschaftsur- laubs (aktuell 12 Wochen)	max. 10 Tage pro Jahr für die Eltern von Kindern zw. 0-12 Jahren	k: 275 / 375 ab 3. Kind b: 425 / 525 ab 3. Kind g: 2000 / 3000 bei Mehrlingsgeburten a:
NE	5 à 24 ⁴⁸	122 Tage / 100% ⁴⁹	122 Tage pro Kind	3 Monate max. unbezahlt	e: 200 / 250 ab dem 3. Kind f: 280 / 330 ab dem 3. Kind n: 1'200 a: 145 pro Monat und Kind, in Abhängigkeit vom Beschäftigungs- grad.
GE	10 ⁵⁰	20 / 100% ⁵¹	20 Wochen bezahlt (Mutter), 10 Tage (Vater) ⁵²	2 Jahre	k: 300 / 400 ⁵³ b: 400 g: 1000 a:
JU	12 bis 17 ⁵⁴	16 bis 20 / 100% ⁵⁵ + Stillurlaub 4 Wo- chen ⁵⁶	16 / 100% ⁵⁷	möglich	k: 250 b: 300 g: 850 a: Adoption 850 ⁵⁸

Elternurlaube und Familienzulagen – Bestimmungen für das Personal der 25 grössten Schweizer Städte

(Stand April 2014; Quellen: www.berufundfamilie.admin.ch / Stadtverwaltungen, Internetseiten der Städte)

Stadt	Anzahl Ein- wohner (Angaben der Städte)	Vaterschafts- urlaub (bezahlte Tage)	Mutterschafts- urlaub (Wo- chen/Bezahlung)	Adoptions- urlaub	Elternurlaub unbezahlt	Familienzulage k: Kind b: Ausbildung g: Geburt a: Andere		
Zürich	397 ⁶ 89 (2014)	10 Tage	16 / 100%	max. 16 Wo- chen, bezahlt (Vater oder Mutter)	6 Wochen (Vater) ⁵⁹	k: 200/250 b: 250 g: a:		
Basel	(Siehe Tabelle der Kantone)							
Genf	191'803 (2011)	4 Wochen	20 / 100%	20 Wochen ⁶⁰	max. 1 Jahr	k: 400 ⁶¹ b: 525 g: 2500 ⁶² a: Adoption 2500		
Bern	138'230 (2014)	3 Wochen ⁶³	16 / 100%	8 Wochen ⁶⁴	max. 2 Jahre	k: 257 b: 290 g: a: Ergänzungszu- lage: 207		
Lausanne	139'390 (2013)	21 Tage	4 Monate / 100% 1 Monat Stillzeit 100%	4 / 6 Monate ⁶⁵	max. 1 Jahr	k: 230 b: 300 ⁶⁶ g: 1500 ⁶⁷ a:		
Winterthur	107 ⁻ 799 (2014)	10 Tage	16 / 100 %	16 Wochen bezahlt (Mutter)	3 Wochen für den Vater, zusätzlicher Urlaub für Väter und Mütter mög- lich	k: 200/250 b: 250 g: a:		
St. Gallen	78'700 (2014)	5 Tage ⁶⁸	16 / 100%	nicht vorgesehen	möglich	k: 200 b: 250 g: 1332 a: FZ: 3183 /Jahr		
Luzern	80'400 (2013)	10 Tage ⁶⁹	16 / 100%	nicht vorgesehen	möglich	k: 210 b: 250 g: 1000 a: Sonderzulage der Stadt: 300		
Lugano	67'201 (2013)	5 Tage ⁷⁰	16 / 100%	8 Wochen ⁷¹	max. 9 Mona- te (Mutter)	k: 200 b: 250 g: a: Haushaltszu- lage: 157.70 ⁷²		
Biel/Bienne	53 [,] 900 (2012)	5 Tage	16 / 100%	nicht vorgese- hen	möglich, max. 6 Monate	k:230 b: 290 g: a: Wohnsitzzula- gen 320/Mt. à 100%		

Thun	43'814 (2014)	5 Tage	16 / 100%	nicht vorgese- hen	möglich	k: 230 b: 290 g: a: Betreuungszu- lage: 379.20 ⁷³
Köniz ⁷⁴	39'623 (2011)	10 Tage ⁷⁵	17 / 100% ⁷⁶	Gleiche Best- immungen wir für einen Ge- burt	max. 1 Jahr ⁷⁷	k: 320 b: 370 ⁷⁸ g: a:
La Chaux-de- Fonds	38'694 (2013)	3 Tage	4 Monate / 100%	2 Monate	nicht vorge- sehen	k: 200/200 /250 b: Zuschlag 80 g: 1'200 a: Ergänzungszu- lage 165/Kind
Chur	37'036 (2013)	5 Tage ⁷⁹	14 / 100%	14 Wochen bezahlt (Mutter)	max. 6 Monate (Mutter)	k: 220 b: 270 g: a:
Schaffhausen	35'643 (2014)	5 Tage	16 / 100%80	nicht vorgesehen	möglich	k: 200 b: 250 g: a:
Freiburg	35'889 (2011)	3 Tage (Reduktion!)	16 / 100%	1 bis 8 Wo- chen bezahlt max.	möglich	k: 395 / 490 ⁸¹ b: 455 / 550 g: 1'900 ⁸² :
Vernier	34'864 (2013)	10 Tage	20 / 100%83	16 Wochen	max. 1 Jahr	k: 325/425 ⁸⁴ b: 425/525 g: 500 a:
Neuenburg	33'641 (2013)	1 Tag	4 Monate / 100%	4 Monate bezahlt ⁸⁵	nicht vorge- sehen	: 200 für die ersten beiden Kinder/250 ab dem 3. Kind b: 80 (zusätzlich zu Kinderzula- gen) g: 1'200 a: Ergänzungszu- lage: 145 ⁸⁶
Uster	33'879 (2014)	5 Tage	16 / 100%	16 Wochen bezahlt (Vater oder Mutter)	möglich	k: 200/250 b: 250 g: a:
Sitten	30'000 (2011)	5 Tage ⁸⁷	16 / 100%	nicht vorgese- hen	nicht vorge- sehen	k: 275/375 b: 425/525 g: 500 a:
Lancy	29'813 (2014)	2 Wochen	20 / 100%	20 Wochen ⁸⁸	max. 1 Jahr	k: 200 (+100 ab dem 3. Kind) b: 250 (+100 ab dem 3. Kind) g: 1'000 (+1'000 ab dem 3. Kind) a:

Emmen	29'319 (2013)	5 Tage	14 / 100 %	nicht vorgese- hen (unbezahl- ter Urlaub möglich)	nicht vorge- sehen (unbe- zahlter Urlaub möglich)	k: 200 bis Vollendung des 12. Altersjahrs, 210 von 12 bis 16 Jahren) b: 250 g: 1'000 a: Erziehungszulage: 200
Yverdon-les- Bains	27'234 (2011)	5 Tage	4 Monate / 100%	2 Monate (Vater oder Mutter)	max. 6 Monate (Vater oder Mutter) ⁸⁹	k: 230/370 (ab 3. Kind) b: 300/ 440 ab 3. Kind) g: 1'500 a:
Kriens	26 ⁴ 800 (2014)	5 Tage	16 / 100%	nicht vorgese- hen	möglich	k: 200 bis 12 Jahre/210 von 12 bis Vollen- dung des 16. Lebensjahrs) b: 250 bis Voll- endung des 25. Altersjahr g: 1'000 a: Erziehungszu- lage 200/30090
Rapperswil- Jona	26'343 (2014)	5 Tage	16 / 100 %	nicht vorgese- hen	möglich	k: 200/234 b: 250 g: 1'360 a:

¹ Bund – Wenn beide Adoptivelternteile in der Bundesverwaltung tätig sind, gilt der Anspruch auf Lohnfortzahlung nur für einen von ihnen. Sie können die 2 Monate Abwesenheit frei unter sich aufteilen.

³ Bund – 365.35 f
ür das 1. zulagenberechtigte Kind, 235.90 f
ür jedes weitere zulagenberechtigte Kind.

- Beide Elternteile oder der alleinstehende erziehungsberechtigte Elternteil müssen erwerbstätig bzw. in Ausbildung sein,
- das monatliche Bruttoeinkommen darf CHF 20'000 nicht übersteigen,
- das Kind wird in einer Kinderbetreuungsstätte oder durch einen Tageselternvereinen oder von einer Einzelperson, mit welcher ein Arbeitsvertrag und Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsabzüge existieren, betreut.

Der Anteil der Rückerstattung wird reduziert je nach

- Einkommen (100% für ein Einkommen unter CHF 4600.- pro Monat, bis 50 % für ein Einkommen zwischen CHF 10'000.- und 20'000.- pro Monat),
- allfälligen durch die Betreuungsstrukturen oder Tageseltern gewährten Kostenreduktionen,
- von anderen Arbeitgebern gewährten Zulagen und
- bei Reduktionen auf der direkten Bundessteuer, die von der Steuerbehörde aufgrund des Abzugs für die Kinderbetreuung berechnet worden ist.
- Der Kanton Zürich sieht eine besondere Bestimmung vor für Pflegemütter und -väter = 2 Tage bezahlter Urlaub, 1 Monat unbezahlter Urlaub. Ab 1.6.2008 = 5 Tage bezahlter Urlaub.

Bund - Beiden Elternteilen oder registrierten Partner/innen wird ein Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um maximal 20 Prozent nach der Geburt oder Adoption eines Kindes eingeräumt, sofern der Beschäftigungsgrad durch diese Massnahme 60 Prozent nicht unterschreitet.

Bund – Rückerstattung der Kosten für die familienergänzende Betreuung von maximal CHF 3'600.- pro Monat für Kinder unter 18 Monaten und von CHF 2'400.- für ältere Kinder (100 % Betreuung) bis zum Schuleintritt oder in Kantonen, welche dem Harmos-Konkordat beigetreten sind, bis zum zweiten Harmos-Schuljahr. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- ⁶ ZH CHF 200.00 für Kinder bis 12 Jahre, CHF 250.00 für Kinder bis 16 Jahre.
- ⁷ BE bei einem Kind CHF 250.00; bei zwei Kindern CHF 180.00; bei drei Kindern CHF 110.00; bei vier Kindern CHF 40.00; ab 5 Kinder keine Betreuungszulage.
- ⁸ LU In den ersten 8 Wochen nach der Geburt zu beziehen.
- ⁹ LU Möglichkeit, aber kein Anspruch, für Adoption von noch nicht schulpflichtigen Kindern, in Absprache mit der oder dem Vorgesetzen.
- LU Im Monat und für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Altersjahr. CHF 210.00 im Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird diese Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet (gemäss Ausgleichskasse Luzern).
- ¹¹ UR Der Adoptionsurlaub als solcher ist in keinem Reglement vorgesehen. In der Praxis werden 4 bezahlte Tage gewährt.
- ¹² UR Gemäss Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri
- SZ Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als zwei Jahre gedauert hat = 16 Wochen zu 100 %. Sonst 14 Wochen zu 80 %.
- ¹⁴ SZ Falls die Anstellungsbehörde (Amtsvorsteher/in, Departementsvorsteher/in oder Regierungsrat) einverstanden ist.
- 15 SZ Pro Familie mit familienzulagenberechtigten Kindern.
- ¹⁶ OW Die Erhöhung auf 5 Tage ist im Februar 2009 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt worden.
- ¹⁷ OW Ab 2 Jahre Anstellungsverhältnis, sonst 14 Wochen zu 100% Lohn.
- ¹⁸ NW- Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als zwei Jahre gedauert hat = 16 Wochen zu 100 %. Sonst 14 Wochen zu 80 %.
- GL Im 1. Dienstjahr 10 Wochen mit 100% Lohn und 4 Wochen zu 80% Lohn. Ab dem 2. Dienstjahr 14 Wochen zu 100% Lohn.
- ²⁰ GL Anspruch auf eine Familienzulage von CHF 840.00 pro Jahr bei Bezug von Kinder-/Ausbildungszulage.
- ²¹ ZG Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat = 8 Wochen zu 100%. Während der Zeit des übrigen "unbezahlten" Urlaubs (6 Wochen) erhält die Mutter eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz direkt von der AHV (= 80% des Lohnes, maximal CHF 196.-/Tag).
- ²² ZG Gemäss FamGZ vom 30. April 2009 (www.zug.ch)
- ²³ FR Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert hat und die Mutter nach der Geburt nicht weiter arbeiten will: Reduktion des Urlaubs auf 12 Wochen.
- ²⁴ FR Nur wenn die für die Aufnahme des Kindes nötigen Schritte es erfordern (Vater). Nicht kumulierbare Urlaube.
- ²⁵ FR Zulagen : Erster Betrag für die ersten zwei Kinder, zweiter Betrag ab dem dritten Kind.
- ²⁶ SO Die Arbeitsverhältnisse des kantonalen Personals sind in einem Gesamtvertrag (GAV) geregelt.
- ²⁷ SO Nur wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist.
- ²⁸ BS -Der Urlaub ist nach der Geburt innert zwölf Monaten zu beziehen.
- ²⁹ BS Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monate gedauert hat = Lohn zu 80 %. Wenn die Mutter das Arbeitsverhältnis auf den Tag der Geburt kündigt, reduziert sich der bezahlte Urlaub auf 14 Wochen.
- ³⁰ BS Zur Adoption von Kindern bis zu 5 Jahren. / Sofern die künftigen Adoptiveltern beide beim Kanton BS arbeiten, besteht insgesamt ein Anspruch von 8 Wochen.
- BS Wenn das Kind jünger als 5 Jahre ist und nicht bereits im gleichen Haushalt lebt. Zudem besteht die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubs von maximal 8 Monaten. Arbeiten beide Elternteile bei Basel Stadt, besteht insgesamt ein Anspruch auf 8 Wochen bezahlten sowie 8 Monate unbezahlten Urlaub.
- ³² BS Arbeiten beide Elternteile bei Basel-Stadt, besteht insgesamt ein Anspruch auf 8 Monate Elternzeit.
- ³³ BL- Hat die Schwangerschaft bei Arbeitsantritt bereits bestanden, hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 80% Lohn. Wenn das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubes nicht für mehr als drei Monate fortgesetzt wird: 14 Wochen 80% Lohn. Wird das Arbeitspensum nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubes reduziert: 16 Wochen 80% Lohn (mindestens aber die Höhe des Lohnes nach Reduktion des Beschäftigungsgrades).
- BL Erziehungszulage bei einer Vollbeschäftigung, monatlich (die Grenzbeträge beziehen sich auf den Monatslohn gemäss Lohntabelle bei einer 100%-Beschäftigung): a. bis CHF 5'819.25 = CHF 428.40; b. von CHF 5'819.30 bis 7'217.05 = CHF 395.35; c. von CHF 7'217.10 bis 8'614.80 = CHF 362.60; d. über CHF 8'614.85 = CHF 329.45.
- ³⁵ SH Ein unbezahlter Urlaub kann gemäss den allgemeinen Regelungen dann genommen werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben und die zuständigen Stellen zustimmen.
- ³⁶ Al Voraussetzung sind mindestens 5 Dienstjahre.

- 37 AI Gemäss AHV-IV Stelle Appenzell Innerrhoden
- $^{\rm 38}~$ SG Massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten 12 Arbeitsmonate vor der Geburt
- ³⁹ Die Anstellungsbehörde kann beim Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe weiteren bezahlten Urlaub bis max. 5 Tage pro Jahr bewilligen.
- ⁴⁰ Erfolgt die Niederkunft in den ersten 6 Monaten nach Antritt des Anstellungsverhältnisses, erhält die Mitarbeiterin die Leistungen gemäss EOG, mind. aber die Hälfte des Lohnes.
- ⁴¹ AG Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr: CHF 200.00 je Kind und Monat. Ausbildungszulagen für Kinder vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr: CHF 250.00 je Kind und Monat.
- ⁴² TG Eine Erhöhung der Anzahl Tage ist im Moment nicht vorgesehen.
- 43 TG Ein unbezahlter Urlaub von höchstens 3 Monaten wird der Mutter nach dem Mutterschaftsurlaub grundsätzlich dann gewährt, wenn der Gesundheitszustand des Neugeborenen dies erfordert. Ist es mit den betrieblichen Verhältnissen vereinbar, kann auch in anderen Fällen ein unbezahlter Urlaub gewährt werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- ⁴⁴ TI Nur wenn das Kind weniger als 18 Jahre alt ist. .
- ⁴⁵ VD Der Mutterschaftsurlaub wird um einen Monat verlängert, wenn die Mutter ihr Kind stillt (gegen Vorlage eines Arztzeugnisses).
- VD Geburts- oder Adoptionszulage: CHF 1'500.- Im Falle einer Mehrlingsgeburt oder bei gleichzeitiger Adoption von mehreren Kindern wird die Zulage verdoppelt.
- ⁴⁷ VS Das Arbeitsverhältnis muss nach der Geburt für mindestens 6 Monate fortgesetzt werden. Wenn die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit aufgibt, besteht ein Lohnanspruch von max. 8 Wochen. Wer Anspruch auf einen Urlaub von 16 Wochen hat, kann 2 Wochen davon vor der Geburt beziehen (ab 1.5.2008).
- NE Die Mutter kann bis zu 24 Tage ihres Mutterschaftsurlaubs (gewährt werden 122 Tage Mutterschaftsurlaub 98 Tage gemäss Gesetz) auf den Vater übertragen, sofern beide Elternteile beim Kanton angestellt sind
- ⁴⁹ NE . Die Mutter kann bis zu 24 Tage ihres Mutterschaftsurlaubs (gewährt werden 122 Tage Mutterschaftsurlaub 98 Tage gemäss Gesetz) auf den Vater übertragen, sofern beide Elternteile beim Kanton angestellt sind.
- ⁵⁰ GE 10 Tage zusätzlicher, unbezahlter Vaterschaftsurlaub möglich.
- ⁵¹ GE 3 Wochen Mutterschaftsurlaub zu 100 %in den ersten 6 Dienstmonaten, nachher 20 Wochen.
- ⁵² GE Gleiche Bedingungen bei Adoption wie beim Mutterschaftsurlaub. Adoption von Kindern unter 10 Jahren.
- GE CHF 300.- monatlich für Kinder unter 16 Jahren, CHF 400.- für Kinder zwischen 16 und 20 Jahren. Für das 3. Kind und für jedes weitere Kind werden diese Beträge um CHF 100.- erhöht. Diese Beträge (inkl. der Zulage für die Berufsbildung) werden jährlich gemäss dem Genfer Index der Konsumentenpreise angepasst.
- JU Geburt: 2 Tage bei Geburt eines Kindes für das männliche Personal (Artikel 102, Abs. 2, lit. b) Verordnung für das Staatspersonal OPer vom 29. November 2011, RSJU 173.111) und 10 Tage Vaterschaftsurlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes. Bei einer Mehrlingsgeburt beträgt der Urlaub 3 Wochen (15 Tage). Der Urlaub muss innerhalb der 4 Monate, die auf die Geburt oder die Adoption folgen, bezogen werden (Art. 105 Oper).
- ⁵⁵ JU Bei einer Mehrlingsgeburt beträgt der Mutterschaftsurlaub 20 Wochen (Art. 103, Abs. 2 OPer).
- JU 4 zusätzliche Wochen bezahlter Urlaub, wenn die Frau ihr Kind stillt (ärztliches Zeugnis erforderlich)((Art. 104 OPer).
- ⁵⁷ JU Bei einer Adoption eines Kindes unter 16 Jahren (Art. 106 OPer).
- ⁵⁸ JU Gemäss (LiLAFam) vom 25. Juni 2008.
- Zürich Ein unbezahlter Elternurlaub von maximal einem Jahr kann bewilligt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Ein unbezahlter Vaterschaftsurlaub ist vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem/der Vorgesetzten den unbezahlten Urlaub zu verlängern.
- ⁶⁰ Genf Gleiche Bedingungen bei Adoption wie beim Mutterschaftsurlaub. Adoption von Kindern unter 10 Jahren. Bei Bezug des Adoptionsurlaubs durch den Vater kommen für die Mutter die Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub zur Anwendung.
- Genf Die Stadt Genf entrichtet den Angestellten für jedes Kind im zulagenberechtigten Alter zusätzlich eine monatliche Zulage, die der Hälfte der vom kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehenen Zulage entspricht (CHF 300.- + CHF 100.- für Kinder bis 16 Jahre / CHF 400.- + CHF 125.- für Kinder zwischen 16 und 20 Jah-

- ren, in Ausbildung bis 25 Jahre). Die Angestellten, die gemeinsam Kinder haben, erhalten nur eine Zulage pro Kind und Monat (LC 21 152.2 REGAP vom 14. Oktober 2009).
- ⁶² Genf Zusatz von CHF 500.- pro Kind auf die kantonale Geburtszulage von CHF 2000.- (für das dritte Kind und jedes der folgenden Kinder wird die kantonale Geburtszulage um CHF 1000.- erhöht).
- ⁶³ Bern In den 20 Wochen nach der Geburt zu beziehen.
- ⁶⁴ Bern Wenn das Kind jünger als 8 Jahre und nicht das Kind des Partners oder der Partnerin ist.
- Lausanne Wenn beide Elternteile Angestellte der Stadt sind, wird einem davon ein Urlaub von vier Monaten gewährt und dem andern ein Urlaub von zwei Monaten.
- ⁶⁶ Lausanne Ab dem 3. Kind wird die Zulage um CHF 140.00 erhöht.
- ⁶⁷ Lausanne Zulage gilt auch bei Adoptionen. Bei Mehrlingsgeburten oder -adoptionen wird die Zulage verdoppelt. Mutter muss in den 9 Monaten vor der Geburt des Kindes in der Schweiz wohnhaft gewesen sein.
- ⁶⁸ St. Gallen In den zwei Monaten nach der Geburt zu beziehen.
- 69 Luzern Auf Wunsch 10 zusätzliche, unbezahlte Tage.
- ⁷⁰ Lugano In den 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen (Art. 68 Abs. 1, lit.d ROD).
- Lugano Bei Adoption von Kindern unter 5 Jahren, die nicht zur Familie gehören, hat der Angestellte Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von maximal 8 Wochen (Art. 70, Abs. 1 ROD).
- Lugano k und f: Der Angestellte hat Anspruch auf die j\u00e4hrliche Kinderzulage gem\u00e4ss den Bestimmungen des kantonalen Familienzulagengesetzes f\u00fcr Angestellte (LAF). In Abweichung des LAF kann der Angestellte seinen Anspruch auf Zulagen auch nach Vollendung des 25. Altersjahrs des Kindes geltend machen, sofern sich dieses noch in der Lehre oder im Studium befindet (Art. 58 ROD).
 - Verheiratete Angestellte, die Kinder unter 15 Jahren haben, welche zu den in Artikel 58 ROD festgehaltenen Leistungen (vgl. lit k und f weiter oben) berechtigen, haben Anspruch auf eine Haushaltszulage, wenn nicht bereits der andere Ehegatte eine solche Zulage bezieht. Die Höhe der Zulage entspricht jener, welcher der Kanton für seine Angestellten bezahlt (Art. 57, Abs. 1 ROD).
 - Anspruch auf die Zulage haben der/die hinterbliebene Ehegatte/in, der/die getrennte oder geschiedene Ehegatte/in, eine unverheiratete Person, die für Kinder, welche die Bedingungen des vorhergehenden Absatzes erfüllen (Art. 57, Abs. 2 ROD, unterhaltspflichtig ist.
- Thun Zusätzlich zur Kinderzulage I wird eine Betreuungszulage ausbezahlt (variabel gemäss Anstellungsgrad). Die Angestellten mit tiefen Löhnen erhalten zudem eine Kinderzulage II (degressives Modell von einem Mindestbetrag von CHF 223.75 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'197.20 pro Jahr).
- ⁷⁴ Angaben von 2013.
- ⁷⁵ Köniz 153.011 (Art. 84). Der Urlaub ist innerhalb von sechs Monaten zu beziehen.
- Köniz 153.011 (Art. 83). Ab 2. Anstellungsjahr. Für das erste Anstellungsjahr: 14 Wochen mit 80% des bisherigen Lohns.
- ⁷⁷ Köniz Sofern der ordentliche Betrieb gewährleistet werden kann.
- ⁷⁸ Köniz 153.02 Lohnreglement vom 17. März 1997 (Stand 1. Januar 2011).
- ⁷⁹ Chur- Plus 1 Arbeitstag pro Jahr allg. für familiäre Verpflichtungen (Mütter und Väter)
- Schaffhausen Nach Abschluss des Mutterschaftsurlaubs kann die Angestellte nach Absprache mit dem Dienst ihren Anspruch auf den 13. Monatslohn ganz oder teilweise in Form eines zusätzlichen Urlaubs geltend machen.
- Freiburg 1. und 2. Kind / ab dem 3. Kind. Die aufgeführten Zahlen sind das Resultat der um die Kinderzulagen der Stadt erhöhten kantonalen Zulagen.
- Freiburg Die aufgeführten Zahlen sind das Resultat der um die Kinderzulagen der Stadt erhöhten kantonalen Zulagen. Der Zuschlag der Stadt beläuft sich auf 400.- für die Geburt.
- Vernier Mutterschaftsurlaub von 20 Wochen vorausgesetzt die Angestellte ist seit mindestens zwei Jahren in der Stadtverwaltung tätig. Bei weniger als zwei Jahren Tätigkeit hat eine Angestellte Anspruch auf 16 Wochen Urlaub sowie auf einen zusätzlichen Urlaub von einer Woche pro Anstellungssemester.
- ⁸⁴ Vernier Zweiter Betrag ab dem dritten Kind.
- 85 Neuenburg Der Adoptionsurlaub wird dem Vater oder der Mutter gewährt, der kann geteilt werden.
- ⁸⁶ Neuenburg pro Kind, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad des Angestellten.
- ⁸⁷ Sitten Im Monat nach der Geburt zu beziehen.
- Lancy Es gelten die gleichen Bedingungen bei einer Adoption wie beim Mutterschaftsurlaub. Adoption von Kindern unter 10 Jahren.
- ⁸⁹ Yverdon-les-Bains Höchstalter des Kindes: 12 Jahre.
- ⁹⁰ Kriens Für einen Anstellungsgrad von 100 Prozent. Mit einem oder zwei Kindern: CHF 200.00. Ab drei Kindern und mehr: CHF 300.00.